

Beschluss Nr. 252/2024  
Schwyz, 26. März 2024 / ju

Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes: Einführung elektronischer Geschäftsverkehr  
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

## 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 946 vom 19. Dezember 2023 Bericht und Vorlage zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110), Einführung elektronischer Geschäftsverkehr, unterbreitet. Die Rechts- und Justizkommission (RJK) hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 7. März 2024 beraten. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission begrüsst die vom Regierungsrat vorgelegte Teilrevision. In der Detailberatung sind zwei Abänderungsanträge gestellt worden. Die RJK beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

## 2. Anträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Für den Wortlaut der Kommissionsanträge wird auf die Synopse (Beilage) verwiesen.

### 2.1 Antrag 1 § 22a (neu) c) Elektronische Akteneinsicht

Die RJK beantragt, die Möglichkeit, Aktenstücke auf elektronischem Weg einzusehen, wenn die Partei damit einverstanden ist, explizit zu erwähnen. Die Formulierung soll sich dabei an Art. 26 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) orientieren. Durch die Anlehnung an das VwVG soll wie bei den neuen §§ 17a und 33a eine mit dem Bundesrecht vergleichbare Formulierung Anwendung finden.

Nach Auffassung des Regierungsrats besteht zwar mit § 33a (neu) bereits eine genügende Grundlage für die elektronische Akteneinsicht bzw. die elektronische Zustellung von Dokumenten. Die explizite Erwähnung in einem eigenen Paragraphen macht dies indes offensichtlich, erfolgt von der Systematik her am passenden Ort bzw. kongruent zum Bundesrecht und erhöht die Nachvollziehbarkeit. Im Vergleich zum VwVG ist die vorgeschlagene Formulierung dahingehend offener,

als keine Beschränkung auf eine elektronische *Zustellung* erfolgt, sondern die Einsichtnahme auf elektronischem Weg *gewährt* werden kann. Da die Einsichtnahme zukünftig allenfalls auch sachgerecht über ein Behördenportal abgewickelt werden kann, ist die vorliegende technologie-unabhängige Formulierung zu bevorzugen. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag entsprechend zu.

## 2.2 Antrag 2 III. Übergangsbestimmung (sprachliche Präzisierung)

Die Kommission beantragt die Ergänzung der Übergangsbestimmung zur sprachlichen Präzisierung. Durch die Ergänzung von «dann» werde die Verknüpfung zur nachfolgenden Bedingung eindeutig. Der Regierungsrat anerkennt, dass diese sprachliche Ergänzung die Verständlichkeit zusätzlich erhöhen kann und stimmt dem Antrag zu.

Der Regierungsrat beantragt entsprechend, der beiliegenden Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den beiden Kommissionsanträgen zuzustimmen und damit die Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber